

freienbach 



Ein Todesfall – was ist zu tun?

Leitfaden

per 15. Juli 2011



gemeinde
freienbach

Leitfaden für die Angehörigen

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Ob Sie heute selbst den Verlust eines Ihnen nachstehenden Menschen beklagen oder ob Sie vorsorgliche Massnahmen treffen wollen, wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Es ist unser Anliegen, Ihnen in schwieriger Zeit behilflich zu sein.

Eintritt des Todes

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist vorerst der Hausarzt oder der Notarzt anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung.

Bei einem **Todesfall im Spital** werden die amtlichen Formalitäten durch das Spitalpersonal geregelt.

Bei einem **Todesfall im Heim** wird der zuständige Hausarzt oder der Notarzt benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle

Der Todesfall ist unverzüglich beim Bestatter anzumelden (Kontakt siehe S. 7).

Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist
- Ist der Tod auswärts erfolgt, z.B. in einem Heim, Spital usw., ist wenn möglich eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung mitzubringen

ausserdem *sofern möglich*

bei Schweizerbürgern

- Familienbüchlein bzw. Familienausweis (auf Wunsch erfolgt der Eintrag)
- Schriftenempfangsschein

bei Ausländern

- Reisepass und Ausländerausweis
- Familienbüchlein
- falls kein Familienbüchlein vorhanden ist:
 - Geburtschein (nicht älter als 6 Monate)
 - Eheschein, wenn die Ehe geschieden ist, Ehescheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk
 - Todesschein, wenn der Partner bereits vorverstorben ist

Zur Anzeige beim Bestattungsamt ist verpflichtet

1. Ehefrau oder Ehemann
2. Kinder oder deren Ehegatten
3. die der verstorbenen Person nächstverwandte, ortsansässige Person
4. die Person, die beim Tode zugegen war

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Der Bestattungsdienst trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen

- Der Bestatter veranlasst das Einsargen, den Leichentransport ins Friedhofgebäude oder ins Krematorium. Ebenfalls ist dieser für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.
- Eine Erdbestattung oder eine Kremation kann frühestens 48 Stunden nach Todesertritt erfolgen; eine Erdbestattung oder Feuerbestattung darf jedoch nicht später als 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- Der Bestatter gibt Ihnen den zuständigen Pfarrer bekannt.
- Der Bestatter teilt den Grabplatz zu, erteilt die Bestattungsbewilligung und benachrichtigt die Gemeinde.
- Der Bestatter beschriftet das Grabkreuz mit Namen, Geburt- und Todesjahr. Dieses wird nach erfolgter Bestattung als provisorische Grabbezeichnung gesetzt und beim Setzen des Grabsteins vom Friedhofgärtner entfernt.

Was bleibt für Sie zu tun nach der Kontaktaufnahme mit dem Bestatter?

Kontakt mit dem zuständigen Pfarrer aufnehmen

Was wird besprochen?

- Tag der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (wird nach Absprache mit Bestattungsamt/Friedhofverwaltung festgelegt). Die Urnenbeisetzung kann erst festgelegt werden, wenn vom Bestatter die Vollzugsmeldung des Krematoriums vorliegt.
- Gestaltung der Abdankungsfeier am Grab
- Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche, besondere Wünsche (Musik, Lieder, ev. Blumenschmuck)
- Zurverfügungstellung von Lebenslauf und anderen Angaben
- Weitere kirchliche Dienste (Sakristan, Organist usw.) werden vom zuständigen Pfarramt organisiert

Für Katholiken:

- Fürbittgebet, Dreissigster, Zeitpunkt und Ort

Beerdigungszeit röm.-kath. Friedhof in Freienbach

Montag bis Freitag

10.00* / 14.00** Uhr Verabschiedung bei der Aufbahrungshalle

10.15* / 14.15** Uhr Gottesdienst
anschliessend Bestattung

* Beisetzung von röm.-kath. Konfessionsangehörigen

** Beisetzung von evang.-ref. Konfessionsangehörigen

Samstag

Erd- oder als 2. Urnenbestattung

08.45 Uhr Verabschiedung bei der Aufbahrungshalle

09.00 Uhr Gottesdienst
anschliessend Bestattung

1. Urnenbestattung

10.30 Uhr Verabschiedung bei der Aufbahrungshalle

10.45 Uhr Gottesdienst
anschliessend Bestattung

- An Samstagen werden ausschliesslich um 08.45 Uhr Erdbestattungen ausgeführt.
- Abweichungen von den gegebenen Zeiten sind nur in besonderen Situationen und nach Absprache mit den betreuenden Instanzen möglich.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Beerdigungszeit evang.-ref. Friedhof in Wilen-Wollerau

Dienstag bis Freitag

14.00 Uhr Verabschiedung mit Beisetzung
anschliessend kirchliche Feier

- Abweichungen von den gegebenen Zeiten sind nur in besonderen Situationen und nach Absprache mit den betreuenden Instanzen möglich.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Beerdigungszeit für Personen der evang.-ref. Kirche auf dem röm.-kath. Friedhof in Freienbach

Dienstag bis Freitag

14.00 Uhr Verabschiedung mit Beisetzung
anschliessend kirchliche Feier

- Abweichungen von den gegebenen Zeiten sind nur in besonderen Situationen und nach Absprache mit den betreuenden Instanzen möglich.
- An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Weiteres Vorgehen

- Amtliche Publikation der Todesanzeige in den örtlichen Zeitungen
- Druckauftrag für private Todesanzeige (evtl. Vermerk betreffend Blumenabgabe und/oder wohltätige Zuwendungen) und für die Leidzirkulare
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, Zeitungs-Abonnement, usw.
- Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente usw.) der Vormundschaftsbehörde abgeben oder mit eingeschriebenem Brief zustellen
- Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formulare erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung, AHV-Zweigstelle)
- Die Vormundschaftsbehörde meldet sich betreffend Inventarisierung, vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden (Ausnahme: offensichtlich vermögenslos). Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren).

Kosten

Bei Bestattungen von Gemeindeeinwohnern übernimmt die politische Gemeinde folgende Kosten:

- Die Überführung vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle Freienbach bzw. zur reformierten Kirche in Wilen oder zum Krematorium in Rüti ZH
- Die Aufbahrung
- Der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle Freienbach bzw. Wilen
- Die Bestattung
- Das Überlassen von Einzelgräbern oder eines Gemeinschaftsgrabes

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Eine teilweise Vergütung für auswärtige Bestattungskosten erfolgt aufgrund der Gebührenordnung zum Friedhofreglement. Hierzu wird eine Kopie der Ihnen zugestellten Rechnung sowie eine Kopie des Zahlungsnachweises und Angaben Ihrer Kontonummer benötigt.

Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die erbrachten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben. Für allfällige Rückvergütungen ist bei der Wohngemeinde nachzufragen.

Diverses

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr **beim Zivilstandsamt am Todesort** ausgestellt. Die gesetzlichen Erben benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigung etc.

Wehrsteuerinventar

Die Vormundschaftsbehörde wird bei jedem Todesfall benachrichtigt. Diese setzt sich mit den Angehörigen in Verbindung.

Erbbescheinigung

Banken und Grundbuchämter verlangen in der Regel eine Erbbescheinigung. Diese kann bei der Vormundschaftsbehörde Freienbach, Churerstrasse 15, 8808 Pfäffikon, Tel. 055 416 92 59, bestellt werden.

Letztwilliger Bestattungswunsch

Für Alleinstehende empfiehlt es sich, zu Lebzeiten beim Bestattungsamt eine entsprechende Erklärung über die Abdankungs- und Beisetzungswünsche zu deponieren. Diese ist kostenlos. Der Bestattungsdienst gibt Ihnen gerne Auskunft und weitere Informationen.

Testament und letztwillige Verfügungen

Letztwillige Verfügungen von Tod wegen (Testamente, Ehe- und Erbverträge usw.) sind im Todesfall der Vormundschaftsbehörde so bald als möglich einzureichen, wenn diese nicht bereits bei dieser deponiert sind. Die Vormundschaftsbehörde ist für die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen zuständig.

Kontakte

Steiner Bestattung Höfe + March

Bahnhofstr. 13
8832 Wollerau
Telefon 044 784 04 23
Pikettnummer 079 693 15 51
E-Mail info@steiner-bestattung.ch
Wir bitten um Voranmeldung für Termine

Friedhofverwaltung und Bestattungsamt Freienbach

Telefon 044 687 42 93

Röm.-kath. Pfarramt Freienbach

Kirchstrasse 47
8807 Freienbach
Telefon 055 410 14 18
E-Mail pfarramt.freienbach@swissonline.ch
(für Einwohner von Freienbach, Wilen und Bäch)

Röm.-kath. Pfarramt Pfäffikon

Mühlematte 3
8808 Pfäffikon
Telefon 055 410 22 65
Fax 055 410 22 25
E-Mail pfarramt.pfaeffikon@swissonline.ch
(für Einwohner von Pfäffikon und Hurden)

Evang.-ref. Kirchgemeinde Höfe

Sekretariat
Hofstrasse 2
8808 Pfäffikon
Telefon 055 416 03 33 (Sekretariat)
055 416 03 31 (Notfallnummer)
Fax 055 416 03 34
E-Mail sekretariat@ekh.ch

Vormundschaftsbehörde Freienbach

Churerstrasse 15
8808 Pfäffikon
Telefon 055 416 92 59
E-Mail vormundschaftsbehoerde@freienbach.ch

Zivilstandsamt Ausserschwyz

Unterdorfstrasse 9
8808 Pfäffikon
Telefon 055 416 93 00
Fax 055 416 93 09
E-Mail zivilstandsamt@freienbach.ch
(für die Bestellung von zivilstandsamtlichen Dokumenten)

Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach

I. Öffentlicher Friedhof

Artikel 1

¹ Der im Eigentum der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach stehende Friedhof ist der öffentliche Friedhof für die in der Gemeinde Freienbach verstorbenen Personen. Das Nutzungsrecht der politischen Gemeinde ist in der Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Freienbach und der Politischen Gemeinde Freienbach vom 26. September 1991 geregelt und als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.

² Jede in der Gemeinde Freienbach wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Freienbach. Ebenso Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.

³ Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung des Gemeinderates gegen eine Gebühr in Freienbach beigesetzt werden.

II. Aufsicht und Verwaltung

Artikel 2

¹ Die Aufsicht über das Begräbniswesen und den Friedhof wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen im Begräbniswesen.

² Der Gemeinderat überträgt die Verwaltung des Friedhofes und die Durchführung des Begräbniswesens an die Friedhofkommission.

III. Aufbewahrungsstelle

Artikel 3

¹ Die in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Freienbach bestattet werden, werden in der Leichenhalle auf dem Friedhof aufgebahrt.

² Die Leiche eines in der Gemeinde Freienbach Verstorbenen ist spätestens nach 48 Stunden aufzubahren.

IV. Bestattungswesen

Artikel 4

¹ Die Bestattung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und muss spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.

Artikel 5

Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter und bei nicht kirchlichen Bestattungen durch die Friedhofkommission bestimmt.

V. Friedhofordnung

Artikel 6

¹ Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- für Erdbestattung: Einzelgräber
Familiengräber
Kindergräber
- für Urnenbestattung: Einzelgräber
Familiengräber
Kindergräber
Gemeinschaftsgrab

² Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan, der von der Friedhofkommission erlassen wird.

Artikel 7

Die Masse der Gräber betragen:

- | | | |
|----------------------|------------------------------------|--------------|
| a) Länge und Breite: | Einzelgräber für Erdbestattung | 90 x 180 cm |
| | Einzelgräber für Urnenbestattung | 90 x 120 cm |
| | Familiengräber für Erdbestattung | 200 x 200 cm |
| | Familiengräber für Urnenbestattung | 100 x 120 cm |
| | Kindergräber für Erdbestattung | 80 x 120 cm |
| | Kindergräber für Urnenbestattung | 80 x 120 cm |
| b) Tiefe: | Erdbestattung | 120 cm |
| | Urnenbestattung | 60 cm |

Artikel 8

Die Beisetzung in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge. Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familien angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.

Artikel 9

¹ Auf den dafür bestimmten Plätzen kann die Friedhofkommission Familiengräber vermieten. Das Recht zur Benützung bestehender Familiengräber steht den Eltern und den Kindern des Erstbestatteten zu. Die Friedhofkommission kann dieses Recht auf Antrag der Angehörigen auch anderen Personen einräumen.

² Die Mietdauer von Familiengräbern beträgt 20 Jahre. Für eine Bestattung in ein bestehendes Familiengrab ist ein neuer Mietvertrag über zwanzig Jahre abzuschliessen. Die für die nicht abgelaufene Vertragsdauer bezahlte Miete wird an die neue Miete angerechnet. Ein zwischenzeitlich nicht belegtes Grab kann weiterhin gemietet werden, sofern Personen leben, denen das Recht zur Benützung dieses Grabes zusteht. Die Erstvermietung kann aber nur im Rahmen einer Bestattung und nicht im Voraus erfolgen.

³ In bestehenden Familiengräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. In Familiengräbern für Urnenbestattungen können nur Urnen beigesetzt werden.

Artikel 10

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbestattungen 10 Jahre.

Artikel 11

Die Friedhofkommission ordnet durch öffentliche Bekanntmachung die Räumung der Gräber an. Die Grabmale sind durch die Angehörigen innert drei Monaten seit Bekanntmachung zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Räumung vorgenommen und über die vorhandenen Grabmale verfügt, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Die Friedhofkommission ist berechtigt, die Aufwendungen für die Zwangsräumung den Angehörigen in Rechnung zu stellen.

Artikel 12

Jedes Grab - ausgenommen das Gemeinschaftsgrab - muss mit einem dauernden Grabmal versehen werden. Jedes Grabmal ist durch die Friedhofkommission zu bewilligen. Das Grabmal soll eine schlichte, handwerklich einwandfreie und künstlerisch ansprechbare Gestaltung aufweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Der Gemeinderat erlässt Ausführungsvorschriften über die Grabmalgestaltung.

Artikel 13

Der Unterhalt und die Pflege des Grabes und des Grabmales ist Sache der Angehörigen. Der Gemeinderat erlässt die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften. Bei mangelhafter Erfüllung dieser Pflicht werden die Angehörigen durch die Friedhofkommission schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, wird durch den Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

Artikel 14

Der Würde des Ortes hat der Benützer des Friedhofes durch ein angemessenes Benehmen Rechnung zu tragen. Hunde müssen an der Leine gehalten werden.

Artikel 15

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

VI. Gebühren

Artikel 16

¹ Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in die Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle in Freienbach bzw. zur reformierten oder katholischen Kirche in Wollerau,

die Aufbahrung,

der Transport vom Sterbeort in der Schweiz oder Aufbahrungsort in der Gemeinde zum Krematorium in Rüti ZH,

die Kremation in Rüti,

der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. in Wollerau,

die Bestattung,

die Überlassung von Einzelgräbern (Reihengrab und Gemeinschaftsgrab).

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zulasten der Angehörigen.

² Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die obgenannten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.

³ Für die Überlassung von Familiengräbern ist eine angemessene Miete zu bezahlen. Die Mieterträge fliessen als Entgelt für das Nutzungsrecht der römisch-katholischen Kirchgemeinde zu.

⁴ Erstellung, Pflege und Unterhalt von Grabstätten mittellos verstorbener Einwohner der Gemeinde Freienbach ohne Angehörige erfolgen auf Kosten der Gemeinde.

⁵ Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen in einer separaten Gebührenordnung fest.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Artikel 18

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse bestraft.

Artikel 19

Dieses Friedhofreglement ersetzt die Friedhofverordnung vom 28. Oktober 1968 / 8. März 1971 der Kirchgemeinde Freienbach und tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 8. Mai 1994

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. August 1994

Gebührenordnung zum Friedhofreglement der Gemeinde Freienbach

(gemäss Art. 16 Friedhofreglement)

Bestattungskosten für Gemeindeglieder

Für Verstorbene, die in der Gemeinde Freienbach gesetzlich wohnhaft waren, sind folgende Leistungen unentgeltlich:

- Die Überführung der Leiche vom Sterbeort in der Schweiz (bzw. von der Landesgrenze oder vom Flugplatz) zur Leichenhalle Freienbach bzw. zur reformierten Kirche in Wilen
- Die Aufbahrung
- Der Transport vom Sterbeort in der Schweiz zum Krematorium in Rüti ZH
- Die Kremation in Rüti
- Der Transport der Urne vom Krematorium Rüti zur Leichenhalle in Freienbach bzw. Wilen
- Die Bestattung
- Das Überlassen von Einzelgräbern oder eines Gemeinschaftsgrabes

Die Kosten für weitere Transporte sowie für das Einsargen, die Urne, den Sarg und den Sargschmuck usw. gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bestattungskosten für Auswärtige

Bei Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde Freienbach wohnhaft waren, werden für die erbrachten Leistungen kostendeckende Gebühren erhoben.

Dienstleistungen der Kirchgemeinde bei nichtkonfessionellen Bestattungen werden kostendeckend verrechnet.

Grabgebühren (werden durch die Katholische Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt.)

	Einwohner	Auswärtige	Vertragsdauer
Erdbestattungen			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 1000.--	—
Familiengrab (1er)	Fr. 900.--	Fr. 1100.--	20 Jahre
Familiengrab (2er)	Fr. 1550.--	Fr. 1950.--	20 Jahre
Familiengrab (3er)	Fr. 2200.--	Fr. 2800.--	20 Jahre
Kindergrab	kostenlos	Fr. 700.--	—
Urnengräber			
Einzelgrab	kostenlos	Fr. 800.--	—
Familiengrab (2er)	Fr. 1000.--	Fr. 1400.--	20 Jahre
Kindergrab	kostenlos	Fr. 600.--	—
Gemeinschaftsgrab			
	kostenlos	Fr. 400.--	—

Beim Wiedererwerb eines Familiengrabes nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Gebühren reduziert verrechnet.

Verschiedenes

Abdankung ohne Bestattung

Eine konfessionelle Abdankung ohne anschliessende Bestattung ist für:

Einwohner	kostenlos
Auswärtige	Fr. 300.--

(wird durch die Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt.)

Urnenverlegung

Wird eine bereits beigesetzte Urne in ein anderes Grab verlegt, verrechnet die Friedhofverwaltung für diese Aufwendungen den Angehörigen die Kosten.

Urnen im Erdbestattungsfeld

Einem Einzelgrab mit Erdbestattung, das noch mindestens 10 Jahre bestehen bleibt, darf die Urne eines Familienangehörigen beigesetzt werden.

Wünschen mehr als zwei Familienmitglieder die gleiche Urnengrabstätte, besteht bei genügenden Platzverhältnissen die Möglichkeit, ein Familiengrab auf dem Erdbestattungsfeld zu mieten.

Ende der Grabesruhe

Nach abgelaufener Grabesruhe beim Einzelgrab (Erdbestattung 20 Jahre, Urnenbestattung 10 Jahre) oder bei Verzicht auf Vertragserneuerung beim Familiengrab sind die Angehörigen angehalten, den Grabstein und die Bepflanzung bis zum gegebenen Zeitpunkt zu entfernen. Über nicht entfernte Grabsteine und Bepflanzungen wird nach Ablauf der gesetzten Frist verfügt.

Für die Räumung eines Familiengrabes und die Entsorgung des Grabmales wird den Angehörigen von der Friedhofverwaltung ein Unkostenbeitrag verrechnet.

Ausführungsvorschriften für den Unterhalt und die Pflege des Grabes

(gemäss Art. 13 Friedhofreglement)

Friedhofgärtner

Die Friedhofkommission überträgt dem Friedhofgärtner die Pflege des Friedhofes, die Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof und alle Arbeiten des Bestattungswesens.

Der Friedhofgärtner sorgt für die Einhaltung der Vorschriften. Insbesondere ist er verantwortlich für die Einteilung der Gräber, das Aufstellen und Abräumen der Kränze, das Entfernen von verwelkten Blumen, das Ausheben der Gräber, das Herrichten zur ersten Bepflanzung, sowie das Richten der Platten und Weihwassersteine. Er setzt die Dauerbepflanzung und schneidet die Bäume, Sträucher und Bodendecker.

Der Friedhofgärtner steht den Angehörigen von Verstorbenen beratend zur Verfügung.

Bepflanzung

Die einheitliche Bodenbedeckung ist mindestens 20 cm breit und führt dreiseitig um das Grab herum. Es dürfen keine Wege herausgeschnitten werden.

Beauftragte, die ein Grab unterhalten, müssen die Pflanzfläche selber von Bodendeckern freihalten.

Aufwärtswachsende Nadelhölzer und Sträucher, die über die Grabmalhöhe hinauswachsen, werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Friedhofgärtnerei entfernt.

Die Grabflächen sind auf einheitlicher Höhe zu belassen. Damit keine Hügel entstehen, darf keine Erde angehäuft werden. Der Friedhofgärtner sorgt für neue Erde oder, wo nötig, für deren Abtragung während der Pflanzzeit.

Unterhalt

Die Gräber sind durch die Angehörigen von Unkraut frei zu halten.

Grab-Blumenvasen sollen unzerbrechlich sein. Ansonsten sind sie vor Frosteintritt zu entfernen.

Verwelkter, verdorrter und künstlicher Grabschmuck und Arrangements sind durch die Angehörigen zu entfernen. Jeweils in der Woche vor Weihnachten und Ostern erfolgt dies auf allen Gräbern durch den Friedhofgärtner.

Während den Trockenperioden wird der Friedhof nach Möglichkeit mit Sprengern bewässert.

Abfälle sind getrennt in den dafür bezeichneten Abfallkörben zu entsorgen. Der Platz ist sauber zu verlassen.

Grabsteine, die schräg stehen, sind durch die Angehörigen zu richten.

Durch das Öffnen des Nachbargrabes sind Beeinträchtigungen der daneben liegenden Gräber oft nicht zu vermeiden. Soweit möglich, wird der entstandene Schaden zulasten der Verursacher behoben.

Besonderes

Kies- oder Steinbrocken und künstliche Blumen (ausser bei Beerdigungsarrangements) sind auf den Gräbern nicht gestattet. Ebenfalls nicht zulässig ist das Einzementieren von Kerzenleuchten und Weihwassergefässen sowie das Ausreissen von Blumen und Grünpflanzen.

Eine gepflegte Friedhofanlage dient als würdige Ruhestätte für unsere Verstorbenen. Dies bedingt eine gewisse Einschränkung individueller, gestalterischer Freiheiten.

Für die Pflege des Grabes besteht die Möglichkeit, mit dem Friedhofgärtner einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen.

Ausführungsvorschriften für Grabmale

(gemäss Art.12 Friedhofreglement)

Grundsatz

Das Grabmal und dessen Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Weihwassersteine und ein allfälliger Sockel für die Laterne sind im gleichen Material vom Grabmal erlaubt. Weihwassersteine aus Sandstein werden von der Gemeinde gesetzt.

Zulässige Materialien

Für das Grabmal dürfen folgende Materialien verwendet werden, z.B. Marmor, Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Granit, Serpentin, Holz, Schmiedeeisen/Bronze.
Kompensationsmöglichkeit: Steine/Bronze, Steine/Alu-Chromstahl, Stein/Stein, Stein/Schmiedeeisen.

Nichtzulässig Materialien

Nicht zulässig sind:

- polierte und gewachste Steine
- alle, besonders dunkelfarbige Steine, die nicht matt geschliffen sind
- Steine in Felsform und Findlinge
- unbehandelte Steine in Felsform und rohe Findlinge
- Sockel mit mehr als 10 cm über Bodenhöhe
- sogenannte Radierungen, Schattierungen mittels Farbe
- mit Sandstrahlgebläse ausgeführte Schriften und Ornamente, Gold- und Silberschriften (Schriftzüge sind in dezentem, dem Stein angepassten Farbton zu gestalten.)
- lackiertes Holz
- Fotografien
- Firmenschildchen
- Massenartikel in Gusseisen, Keramik, Bronze etc.
- Metallbuchstaben, mit Ausnahme eingesetzter Metallschrifttafeln auf Granit

Als Richtlinien gelten die grafischen Blätter im Anhang.

Neufassung laut GRB Nr. 413 vom 14.07.2011
Die Ausführungsvorschriften treten per 01.07.2011 in Kraft

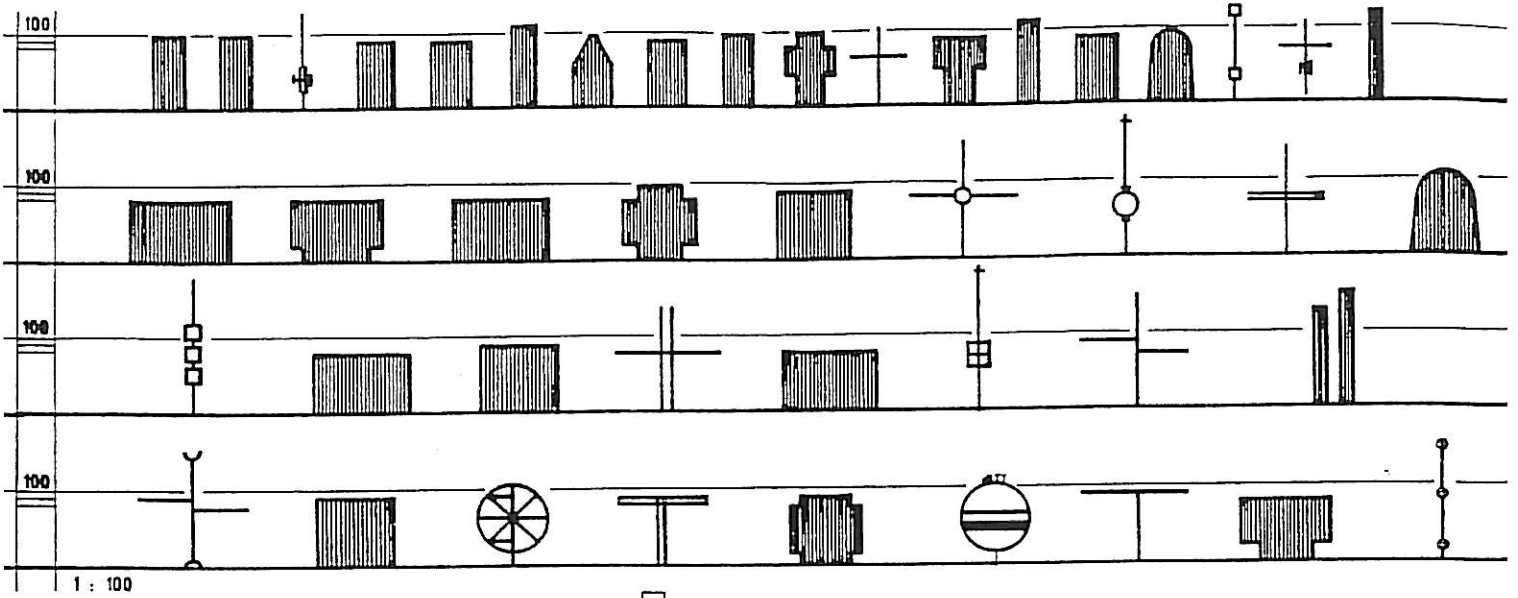
Anhang zu den Ausführungsvorschriften für Grabmale

Graphisches Blatt für EG + FG Erdbestattungen

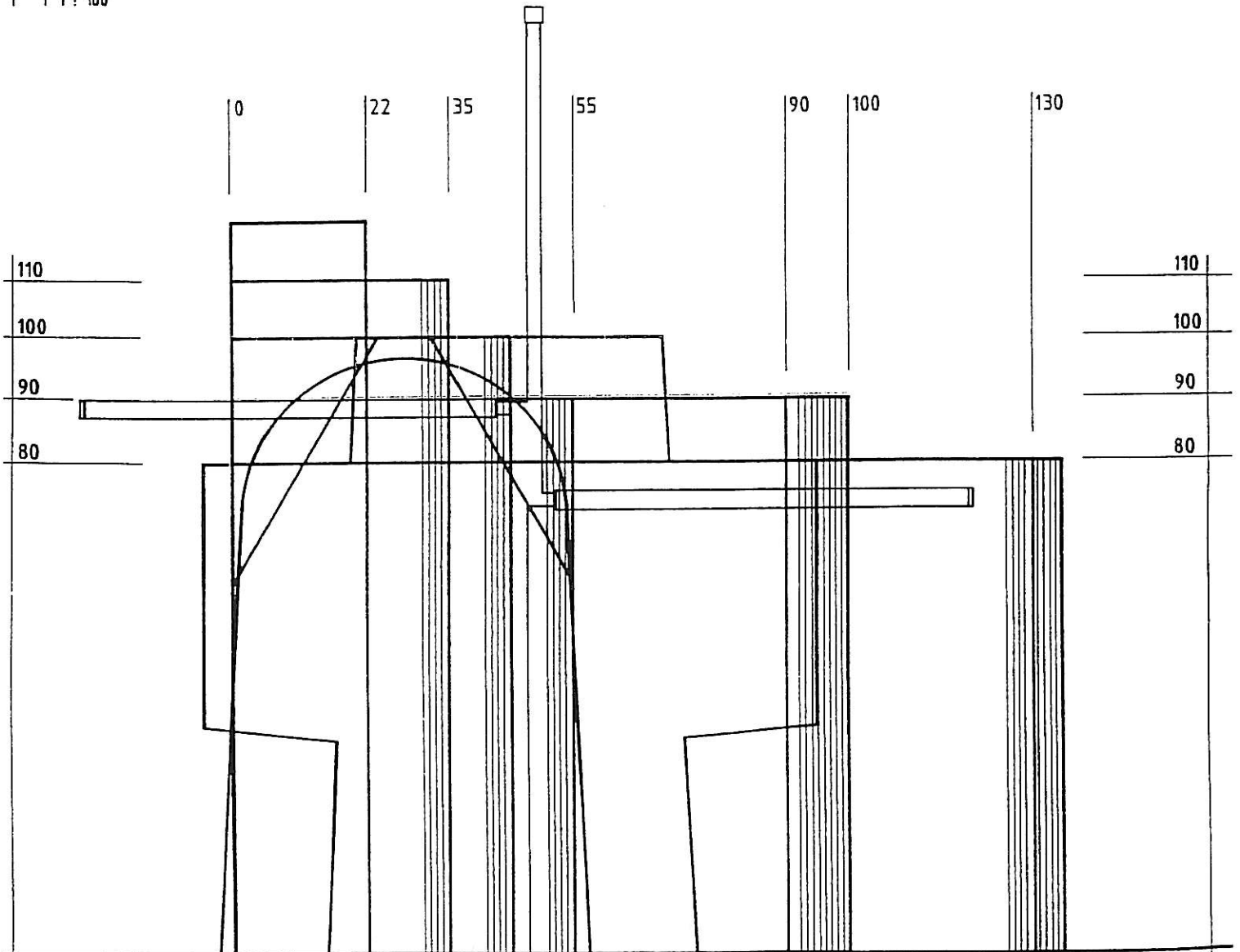
Graphisches Blatt für EG + FG Urnenbestattungen

Graphisches Blatt für Grabplatten

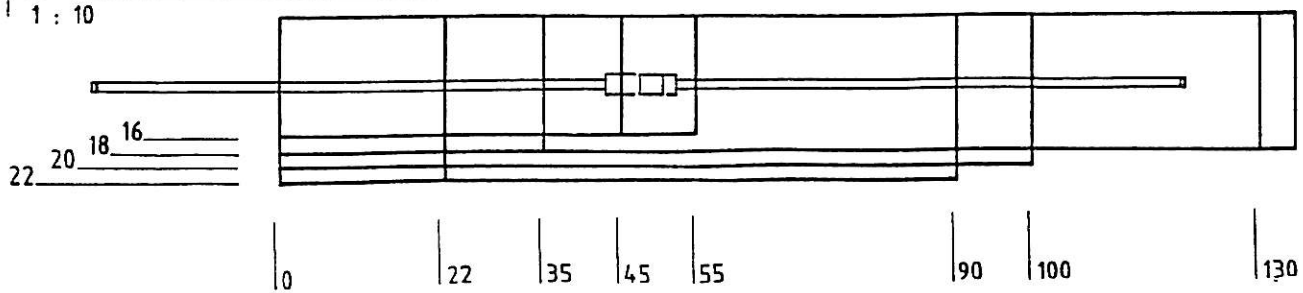
GRAPHISCHES BLATT FÜR EG + FG ERDBESTATTUNGEN



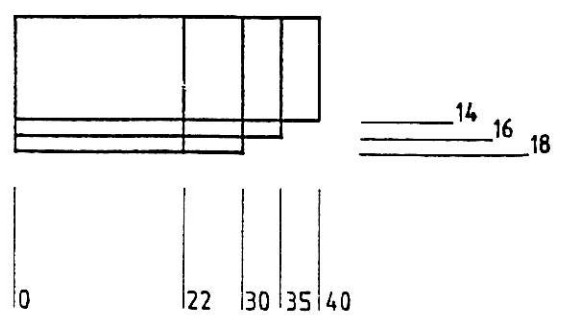
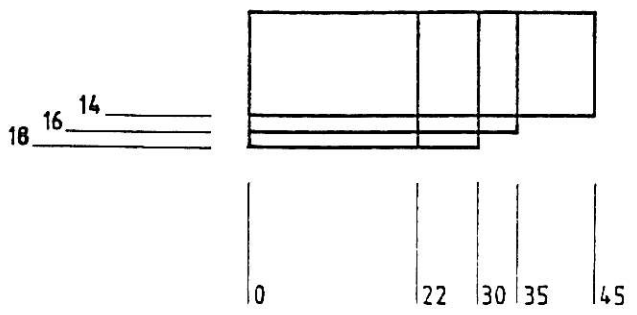
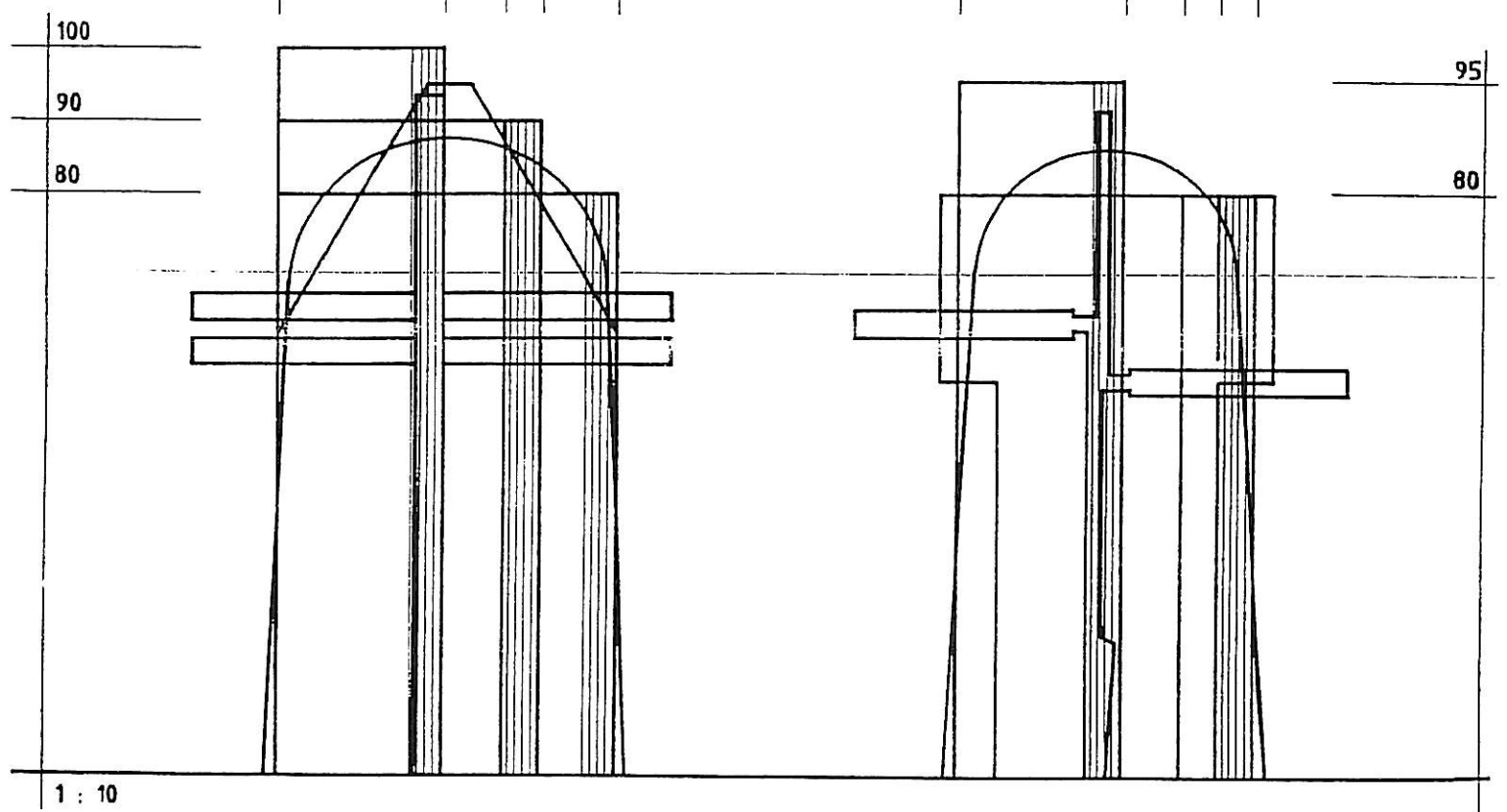
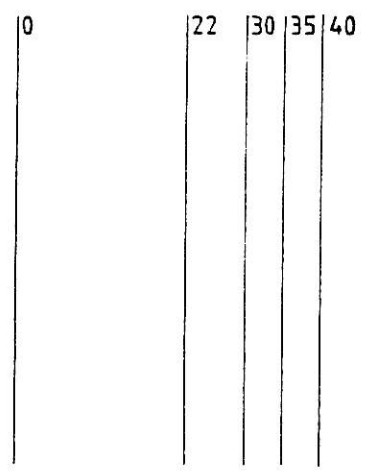
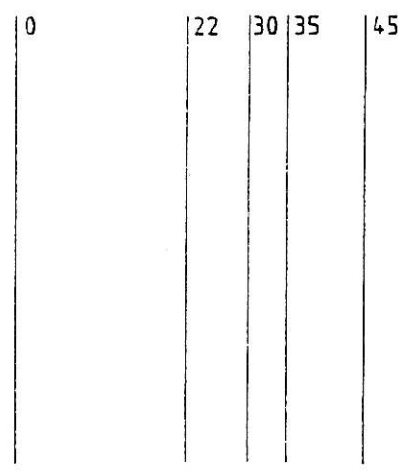
1 : 100



1 : 10



GRAPHISCHES BLATT FÜR EG + FG URNENBESTATTUNGEN



URNEN
FAMILIENGRAB (FG)

URNEN
EINZELGRAB (EG)

GRAPHISCHES BLATT FÜR GRABPLATTEN

ERDBESTATTUNG-EG, BZW. URNEN-EG UND -FG

